



INHALT: Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm – Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes – Öffentliche Auslegung des externen Notfallplans des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm für die Firma Basell Polyolefine GmbH, Standort Münchsmünster; Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018; Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018;

Landratsamt

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG);
 Öffentliche Auslegung des externen Notfallplans des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Firma Basell Polyolefine GmbH, Standort Münchsmünster, gemäß Art. 3a BayKSG**

Der externe Notfallplan des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm für den o. g. Betrieb wurde inhaltlich überarbeitet und fortgeschrieben. Es handelt sich hierbei um einen Katastrophenschutz-Sonderplan, der im Falle von schweren Unfällen auf dem Betriebsgelände zur Anwendung käme. Der Entwurf war bereits im Februar/März 2018 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Da nach der erstmaligen Auslegung nochmals eine Änderung des externen Notfallplanes erfolgte, ist dieser erneut für zwei Wochen auszulegen. Der externe Notfallplan für den o. g. Betrieb liegt in der Zeit vom 04.06.2018 bis einschließlich 18.06.2018 im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer C310, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es können während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.05.2018

Martin Wolf, Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 u. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	2.715.661 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	134.200 € ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt auf **2.223.900 €** und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2016 **12.708 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je **Einwohner auf 175 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 18, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 4 GO).

Geisenfeld, 22.05.2018

gez. Huber, stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	1.931.900 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.960.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd in 85107 Baar-Ebenhausen, Geisenfelder Str. 3, OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Baar-Ebenhausen, 18.05.2018
Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Ludwig Wayand, 1. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 28.05.2018